



POLIZEI
Hamburg

PK232-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

PK232-StVB

Telefon

Fax

pk23@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter

Datum 25.09.2017

Aktenzeichen 023/8V/0615439/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Örtlichkeit: Christoph-Probst-Weg 28, 20251 Hamburg

Rechtsgrundlage: § 45(1) Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung:
Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

Begründung:
Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens eine Stunde begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an DC-Schnellladesäulen mit 44 – 50 KW Ladestrom Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen können, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“ ,
Zusatzzeichen 1040-32 (**Parkscheibe 1 Std.**) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne
Einzelumrandung gesetzt werden**

gem. beigefügter Skizze / Fotos

Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle
umgehend schriftlich mitzuteilen.

Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenbulasträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter
Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach der Ausführung zu übersenden.

Anlagen:

Foto / Skizze

Hinweis:

Die Ladesäule ist bereits aufgestellt



Foto / Skizze zur Beschilderung der E-Ladesäule Christoph-Probst-Weg 28



Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 1 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) am rechten Beginn der E-Ladeplätze.

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

